

4. Zum Begriff der von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen in § 110 StGB.

IV. Straffenat. Ur. v. 4. Mai 1920 g. R. u. Gen. IV 672/19.

I. Landgericht Dresden.

Die Revisionen der aus § 110 StGB. verurteilten beiden Beschwerdeführer sind verworfen worden.

Aus den Gründen:

Die Anwendung des Strafgesetzes, insbesondere die des § 110 StGB. läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

Nach den Feststellungen des Urteils haben die beiden Angeklagten als Vorsitzende des Vollzugsausschusses des großen Arbeiter- und

Soldatenrats P. am 14. März 1919 in der Nr. 41 des P. er Anzeigers die Arbeiterschaft in allen Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern und Angestellten aufgefordert, aus ihrer Mitte einen Betriebsarbeiterrat und außerdem einen Bezirksarbeiterrat der Amtshauptmannschaft P. zu wählen. Hierbei handelte es sich nicht um Wahlen gemäß der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456), vielmehr sollten die Betriebsarbeiterräte und der Bezirksarbeiterrat neben den schon gewählten Arbeiterausschüssen geschaffen werden.

Das Arbeitsministerium hat darauf am 15. März 1919 an den Exekutivauschuß des Arbeiter- und Soldatenrats in P. ein Schreiben gerichtet und ihn darin „veranlaßt, die Aufforderung im P. er Anzeiger, die jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt, zurückzuziehen und sich aller Handlungen aus der veröffentlichten Aufforderung zu enthalten“. In der gleichzeitig vom Arbeitsministerium in den Tageszeitungen der P. er Amtshauptmannschaft veröffentlichten Erklärung, daß die vom Exekutivauschuß angekündigten Wahlen, weil sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrten, nicht stattfinden hätten, ist nach der rechtmäßig nicht zu beanstandenden Auslegung des Landgerichts den Arbeitern auferlegt worden, sich der Wahlen zu enthalten.

Demgegenüber veröffentlichten die Angeklagten im P. er Anzeiger vom 19. März 1919 eine mit „Der Arbeiter und Soldatenrat“ unterzeichnete Aufforderung zur Ausübung der Wahl an die Arbeiterschaft. In der Aufforderung heißt es u. a.: „Ungeachtet der gegen teiligen Bekanntmachung des Arbeitsministeriums findet die von dem Arbeiter- und Soldatenrat P. ausgeschriebene Neuwahl für den Betriebs- und den Bezirksarbeiterrat statt“ und: „Im Auftrage des großen Arbeiter- und Soldatenrates fordern wir die Arbeiterschaft auf, nach wie vor in den Betrieben die Wahlen reiflos durchzuführen“. Die Wahlen haben darauf auch teilweise stattgefunden.

Ohne Rechtsirrtum findet die Strafkammer hierin den Tatbestand des § 110 StGB. verwirklicht. Zutreffend hat sie dargelegt, daß das Wahlverbot des Arbeitsministeriums eine von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnung war. (Dies wird begründet und ebenio ausgeführt, daß sich in Sachsen die Tätigkeit der Arbeiter- und Soldatenräte auf die Kontrolle der einzelnen Verwaltungsbehörden bei der Durchführung der von der Zentralbehörde ergehenden Verordnungen beschränke.<sup>1</sup> Dann heißt es:) Die Ausschreibung von Wahlen ist aber keine solche Kontrolltätigkeit. Das Arbeitsministerium war daher zum Einschreiten hiergegen wohl bejugt. Dabei handelte es

<sup>1</sup> Zu vergl. RGEt. Bd. 54 S. 152 [157]. D. C.

sich zwar um eine aus Anlaß eines besonderen Falles und nur für den Bezirk B. ergangene Anordnung, aber nicht um die bloße Willenskundgebung eines untergeordneten unselbständigen Vollzugsorgans, sondern um die der obersten Staatsbehörde, und ebensowenig richtete sich die Anordnung nur gegen Einzelpersonen. Sie betraf vielmehr einen größeren Personenkreis auf einem räumlich ziemlich ausgedehnten Gebiet, und sie bezweckte, den eigenmächtigen Bestrebungen der Betriebs- und Arbeiterräte, ihre Macht auf politisches Gebiet auszudehnen, entgegenzutreten und somit die verfassungsmäßigen Grundlagen der damaligen Staatsverwaltung zu erhalten. An ihre Befolgung knüpfte sich daher ein besonderes öffentliches Interesse; sie hatte Bedeutung nicht nur für die an der Wahl beteiligten Personen, sondern darüber hinaus für weite Kreise der Bevölkerung. Gerade einer solchen Anordnung der Obrigkeit will der § 110 StGB. Schutz gewähren. Der Umstand, daß die Anordnungen der Obrigkeit von den Gesetzen und Verordnungen geschieden und diesen gegenübergestellt werden, führt zu der Ansicht, daß es sich bei ihnen nicht um Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt, sondern um Betätigung der Staatsgewalt nach anderer Richtung hin handelt, nämlich um bloße Verwaltungsmaßnahmen, auch wenn sie sich auf einen Einzelfall beziehen, sofern sie nur allgemeinere Beachtung zu beanspruchen haben und nicht lediglich an Einzelpersonen gerichtet sind (RGSt. Bd. 8 S. 321 [324], Bd. 10 S. 296 [298], Bd. 40 S. 55 [63], RGKspr. Bd. 6 S. 605). Das alles trifft hier zu.

Wenn schließlich die Strafkammer hervorhebt, daß die Angeklagten die Arbeiter zum Ungehorsam gegen diese Anordnung aufgefordert haben, so ist auch festgestellt, daß ihre Aufforderung nicht bloße Einzelübertretungen des erlassenen Verbots herbeiführen wollte, sondern auf Nichtbefolgung der ganzen Anordnung gerichtet war, deren vollständige Mißachtung durch alle Beteiligten, an die sie sich in der öffentlich verbreiteten Druckschrift wendeten, zum Ziel hatte (vgl. RGSt. Bd. 24 S. 189 [190]). . . .